

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein trägt den Namen "Schwabenstein 2x4 e.V."
- b. Der Schwabenstein e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- c. Sitz und Gerichtsstand sind Stuttgart.
- d. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
- e. Der Verein führt folgendes Emblem:

SCHWABENSTEIN 2x4



- f. Der Name des Vereins und kennzeichnenden Teile des Namens, sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Schwabenstein 2x4 e.V. hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Zweck & Aufgaben

Zweck des Schwabenstein 2x4 e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere künstlerischen Baus mit LEGO® -Steinen.

Der Satzungszweck wird ermöglicht durch:

- a. die Planung und Durchführung von Ausstellungen mit regionalem Schwerpunkt.
- b. die Förderung des jugendlichen Nachwuchses durch Kreativ Bau Workshops, Bauwettbewerbe und die Möglichkeit, auf Ausstellungen mit auszustellen.
- c. die Förderung der Kreativität beim Bauen mit Lego® -steinen mit regionalem Schwerpunkt nach eigenen Entwürfen.

§3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder oder anderer Vereinsangehöriger im Auftrag des Vorstandes werden an die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gekoppelt.
- f. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§4 Mitglieder

- a. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, natürliche Person oder Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind.
- b. Den Beitritt erklärt ein Mitglied schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.
- c. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss eines Mitglieds mit Einwilligung des Vorstands aus wichtigem Grund. Der freiwillige Austritt kann immer zum Ablauf des Jahres mit einer Frist von 6 Wochen durch eine schriftliche Mitteilung an den Schriftführer erfolgen.
- e. Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung über 6 Monate im Verzug mit zu leistenden Mitgliedsbeiträgen, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, seine Mitgliedsrechte und –pflichten verfallen. Dies benötigt keine gesonderte Ankündigung. Ein Wiedereintritt ist jederzeit durch Begleichen der ausstehenden Beiträge möglich.

§5 Organe

- a. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- b. Die Mitgliederversammlung ist das oberste bestimmende Organ.

§6 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, die jeweils mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:
 - I. der 1. Vorsitzenden,
 - II. der 2. Vorsitzende (der Schriftführer),
 - III. der Schatzmeister,
 - IV. und gegeben falls 2 Beisitzer.
- b. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- c. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, jedoch mindestens einmal Jahr, statt.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig ab einer Mindestteilnehmerzahl von zwei Vorstandsmitgliedern.
- e. Er kann auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern durch zwei Drittel der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- f. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (der Schriftführer) und der Schatzmeister.
- g. Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§7 Mitgliederversammlung

- a. Die Versammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- b. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- c. Zu Beginn der Versammlung wird der Versammlungsleiter gewählt.
- d. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich in einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- e. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand nach Annahme des Kassenberichts Entlastung, setzt den Mitgliedsbeitrag fest, entscheidet über Satzungsänderungen, wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt zwei Rechnungsprüfer.
- f. Bei Entscheidungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahme sind Satzungsänderungen, bei denen eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorliegen muss. Bei Vorstandswahlen gilt die Person als gewählt, die die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder auf sich vereint. Sollte niemand eine solche Mehrheit erreichen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Zur Berechnung der Stimmenanteile werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht beachtet, es gilt nur das Verhältnis gültiger Ja- und Nein-Stimmen.
- g. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Auflösung des Vereins

- a. Der Schwabenstein 2x4 e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinder Krebshilfe der Deutschen Krebshilfe, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- c. Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt; die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.